

Auszug

aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Otterbach vom 12.12.2023

2. Bebauungsplan "Kirchtal"; hier:

a) Behandlung der während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Bedenken und Anregungen

b) Behandlung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Bedenken und Anregungen

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt- und Rechtslage:

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist §22 GemO zu beachten.

I Allgemeines

A Übersichtsliste der Beteiligung der Behörden

B Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

C Einführung / Vorgehensweise

II Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Behörden

III Behandlung der Hinweise, Anregungen und Bedenken der Bürger

IV Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

I ALLGEMEINES

A **Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und Träger öffentlicher Belange) und der gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligten Nachbargemeinden.**

TRAGER OFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		Schreiben / E-Mail vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen und Bedenken
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Meklenburgring 25 66121 Saarbrücken	08.09.2023		X (ohne Relevanz)	
2.	DB Immobilien / DB Netz AG Deutsche Bahn AG Karlstraße 6 60329 Frankfurt am Main	11.09.2023	X		

3.	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	11.09.2023	X		
4.	IHK Europaallee 14 67657 Kaiserslautern	11.09.2023	X		
5.	ADD - Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Le Quartier Hornbach 19 67433 Neustadt an der Weinstraße	11.09.2023	X		
6.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.09.2023		X (ohne Relevanz)	
7.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	12.09.2023	X		
8.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	13.09.2023		X (Ifd.-Nr. 1 in II)	
9.	DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	13.09.2023	X		
10.	GDKE RLP, Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	14.09.2023	X		
11.	LBM Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	14.09.2023	X		
12.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Gas-Vers.) Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	19.09.2023		X (ohne Relevanz)	
13.	VG Werke Otterbach-Otterberg; SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Wasservers.) Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	19.09.2023		X (ohne Relevanz)	
14.	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	21.09.2023		X (ohne Relevanz)	
15.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	22.09.2023		X (ohne Relevanz)	
16.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Betriebsführung STE - KL AöR Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	25.09.2023		X (Ifd.-Nr. 2 in II)	
17.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Schulstraße 6 a 67742 Lauterecken	25.09.2023	X		
18.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen	26.09.2023	X		

19.	Kreisverwaltung Kaiserslautern; Untere Landesplanung Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	28.09.2023.	X		
10.	SGD Süd, Regionalstelle WAB Postfach 1440 67603 Kaiserslautern	06.10.2023		X (Ifd.-Nr. 3 in II)	
21.	VG Otterbach-Otterberg; Städtebauförderung und Dorferneuerung	09.10.2023		X (Ifd.-Nr. 4 in II)	
22.	Kreisverwaltung Kaiserslautern; Untere Naturschutzbehörde Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	13.10.2023		X (Ifd.-Nr. 5 in II)	

Mit Schreiben vom 08.09.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchtal“ der Ortsgemeinde Otterbach beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 25.09.2023 eingeräumt.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Behörden gingen bis zum 25.09.2023, bzw. nach gewährter Fristverlängerung bis heute, im Zuge der erneuten Beteiligung insgesamt **22 Stellungnahmen** zum Bebauungsplan „Kirchtal“ der Ortsgemeinde Otterbach ein. Die eingegangenen Stellungnahmen können entsprechend der Eingangsliste wie folgt eingeordnet werden:

- Hinweise und Anregungen wurden von **5** Behörden, bzw. Trägern öffentlicher Belange vorgebracht.
- Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten **6** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt, die **nicht abwägungsrelevant sind**, da diese nur Hinweise beinhalten bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen oder aber rein redaktionelle Anmerkungen beinhalten.
Die abgegebenen Hinweise sind bzw. werden soweit erforderlich unter HINWEISE zu den Textfestsetzungen aufgenommen.
- **Keine** der eingegangenen Stellungnahmen hatten neben Anregungen und Hinweisen auch **Bedenken** zum Inhalt.
- Weder Hinweise oder Anregungen noch Bedenken hatten **11** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden beinhalten (vgl. Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen).

B ÜBERSICHTSLISTE ZUM EINGANG DER STELLUNGNAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFENLAGE

Im Zuge der **Offenlage zur Bürgerbeteiligung**, die gem. § 4 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 08.09.2023 bis einschließlich 25.09.2023 in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg während der Dienststunden stattfand, **wurde keine** Stellungnahme zur Planung abgegeben.

C Einführung / Vorgehensweise

Die Stellungnahmen, die für die Abwägung nicht von Relevanz sind, sind der Übersichtsliste (Dokumentation über den Eingang) zu entnehmen. Stellungnahmen, die weder Hinweise, Anregungen und Bedenken beinhalten sind ebenfalls der Dokumentation der Eingangsliste

unter A zu entnehmen. Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen, sofern sie für die Abwägung von Relevanz sind, in Kurzform wiedergegeben. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben (aus Gründen der Zuordnung ggf. nach dem jeweiligen Absatz) und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Otterbach formuliert.

II BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
E-mail vom 13.09.2023

Kurzfassung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung der Aufzählung der Flurstücksnummern innerhalb des Geltungsbereiches in der Begründung unter Punkt 1.1 „Geltungsbereich“. |
|--|

Kommentar:

Der Geltungsbereich des B-Plans Kirchtal wurde gemäß den abgegebenen Hinweisen in der Planzeichnung abgeglichen und angepasst. Insbesondere wurden Flurstücke, die bereits mit dem B-Plan „Rambusch“ überplant wurden herausgenommen, die Begründung zum B-Plan wird diesbezüglich auf die aktuelle Situation hin erneut redaktionell überarbeitet und die Auflistung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches aktualisiert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Kenntnisnahme der abgegebenen Hinweise. Die Begründung ist bezüglich der Aufzählung der Flurstücke (1.1 Geltungsgebiet) zu aktualisieren und entsprechend den abgegebenen Anregungen anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

2. **Kanalwerke Otterbach-Otterberg**
Betriebsführung Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR
Schreiben vom 25.09.2023

Kurzfassung:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Keine grundsätzlichen Bedenken, es wird darauf hingewiesen, dass das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan hinsichtlich der Außengebietsentwässerung mit dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept abzugleichen ist. |
|---|

Kommentar:

Der abgegebene Hinweis zum Abgleich der Außengebietsentwässerung mit den Planungserfordernissen bezüglich des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept wurden im Zuge der Überarbeitung / Aktualisierung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Hinweise sowie die Prüfung der hydraulischen Auswirkung auf den Otterbach erfolgt auch im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung, diese ist ein eigenständiges und dem B-Plan nachgeschaltetes Verfahren.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zur Stellungnahme der SGD-Süd verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt das aktualisierte Entwässerungskonzept der Begründung zum Bebauungsplan „Kirchtal“ als Anlage beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

3. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 06.10.2023

Kurzfassung

Kurzfassung:
<ul style="list-style-type: none">• Es wird festgestellt, dass durch die vorgenommenen Änderungen zur erneuten Beteiligung unter Beachtung der sonstigen fachlichen Anregungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und Starkregengefährdung keine neu zu bewertenden Änderungen ergeben.• Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. 2 WHG) begrüßt.• Das vorliegende angepasste Entwässerungskonzept wurde nochmals mit der SGD Süd und der Kreisverwaltung abgestimmt, wobei für die Außengebietsentwässerung Becken für den Rückhalt eines 50-jährigen Niederschlagsereignisses auszulegen sind und ein Freibord von 15 cm bei Vollfüllung einzuhalten ist.• Auf das Entwässerungskonzept Stand Oktober 2023 wird dezidiert eingegangen, in wasserrechtlicher Hinsicht wird angemerkt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung nach § 8 ff WHG darstellt und dementsprechend vor der Verwirklichung eine Einleiterlaubnis vorliegen muss.• Für den Bau der drei Regenrückhaltebecken ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 62 LWG und für den Bau der Muldenkaskaden der Außengebietsentwässerung eine Genehmigung nach § 68 WHG erforderlich.• Zuständig ist in allen drei Fällen die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern.
<ul style="list-style-type: none">• Starkregengefährdung: Das Plangebiet liegt im Sturzflutbereich gemäß Starkregenkarte (Karte 5) des Landesamts für Umwelt; demnach ist der Osten von Sturzfluten mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen betroffen. Im abgestimmten Entwässerungskonzept sind entsprechende Maßnahmen aufgenommen, ergänzend wird angeregt, die

Kirchstraße mittelfristig als Notabflussweg z. B. mit negativem Dachprofil und zusätzlichen Hochborden auszubauen, um das überlaufende Wasser möglichst schadlos abführen zu können. Auf weitere Schutzmaßnahmen im Bereich der betroffenen Grundstücke an der Konrad-Adenauer-Straße (Nr. 51 und 53) wird hingewiesen, um das Niederschlagswasser schadlos in die Talauie ableiten zu können.

Kommentar:

Die Entwässerungskonzeption wurde in Abstimmung mit der SGD Süd erstellt und ist vollumfänglich sowohl zeichnerisch als auch textlich in den Bebauungsplan integriert. Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich nochmals an die Erfordernisse der Baugebietsentwässerung einerseits und die Außengebietsentwässerung andererseits angepasst und aktualisiert. Insbesondere wurde im Talraum südlich der Konrad-Adenauer-Straße dem Otterbach vorgelagert ein Tosbecken zur Rückhaltung der Niederschlagswässer angeordnet, bevor es über den bestehenden Schilfzonenbereich in den Otterbach abgeleitet wird (siehe nachfolgende Abb. zum Entwässerungskonzept).

Darüber hinaus wurde das Entwässerungskonzept auch entsprechend der Flächenverfügbarkeit östlich der Kirchtalstraße modifiziert und im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange optimiert.

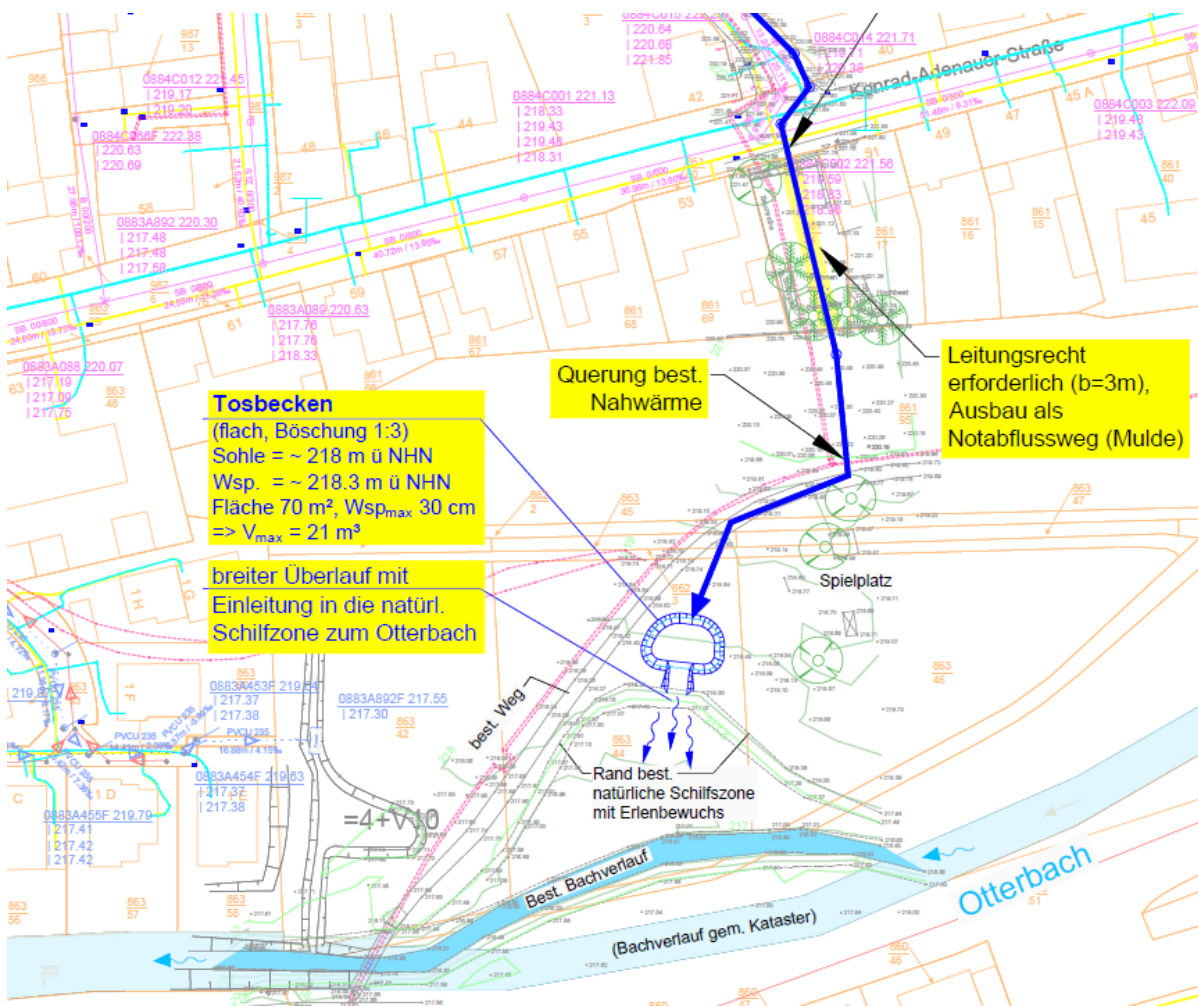
Auf den Baugrundstücken werden dezentrale Rückhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für anfallendes Oberflächenwasser in einer Größenordnung von mind. 50 l/m² abflusswirksamer Fläche vorgeschrieben. Hierzu können vollwertige Dachbegrünungen mit Rückhaltefunktion für Niederschlagswasser, oder z. B. Zisternen mit ganzjährigem Verbraucher o. ä. angeordnet werden.

Die Niederschlagswasser des Außengebiets werden ebenfalls über das zentrale Regenrückhaltebecken zurückgehalten und dann über den neu zu errichtenden Regenwasserkanal bis zum Otterbach abgeleitet. Neben der Gebietsentwässerung des Planbereiches wird somit auch ein erheblicher Beitrag zur Starkregenvorsorge und dem Hochwasserschutz geleistet.

Die mit der Stellungnahme abgegebene Anregung, die Kirchstraße mittelfristig als Notabflussweg z.B. mit negativem Dachprofil und zusätzlichen Hochborden auszubauen, um das überlaufende Wasser möglichst schadlos abführen zu können, sollte im Zuge einer künftigen Ausbaumaßnahme berücksichtigt werden.

Mit der Aktualisierung wurden auch Maßnahmen im Bereich des bestehenden Kindergartens berücksichtigt, Das Entwässerungskonzept und der zugehörige Kurzbericht sind daher dieser Tischvorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nachfolgend wird das aktualisierte Entwässerungskonzept nochmals dargestellt:



Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die dargelegten Aktualisierungen und die mit der SGD-Süd abgestimmten Maßnahmen des Entwässerungskonzeptes inkl. den Maßnahmen zur Hochwasser- Starkregenvorsorge in den Bebauungsplan (Fassung zum Satzungsbeschluss) zu integrieren und das Entwässerungskonzept der Begründung als Anlage beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**4. VG-Verwaltung Otterbach-Otterberg
Abt. III, Bauliche Infrastruktur
E-Mail vom 09.10.2023**

<p>Kurzfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Textfestsetzungen und die Begründung sind redaktionell abzugleichen, aufeinander abzustimmen. • Festsetzungen zu den Höhen und die Festlegung der Bezugspunkte sind in Text- und Planteil anzupassen, der
--

Bezugspunkt NHN entfällt, Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigdecke.

- Bezüglich Aufschüttungen und Abgrabungen wird angeregt, auf die Einhaltung der Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu verweisen.

Kommentar:

Der Anregung, die Festsetzung des Bezugspunktes der zulässigen Höhen der Bebauung dahingehend zu konkretisieren, dass die Oberkante Fertigdecke der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und nicht die Angabe NHN (Normal-Höhen-Null) maßgebend ist, kann grundsätzlich gefolgt werden.

Die angeregten redaktionellen Anpassungen werden für das Satzungsexemplar übernommen, insbesondere die angeregten Änderungen zu den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu den Dacheindeckungen und Dachaufbauten sowie die Ergänzung zu den Festsetzungen der zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan (Satzungsexemplar) aufzunehmen und die Planteile soweit erforderlich entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

5. KV Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 13.10.2023

Kurzfassung:

Untere Naturschutzbehörde

- Aus Sicht der der Unteren Naturschutzbehörde sind die Änderungen zu begrüßen.
- Insbesondere mit den Maßnahmen AM 6 und AM 7 kann eine ökologisch wertvolle Fläche entwickelt werden, die eine größere Grüninsel inmitten der Wohnbebauung darstellt.
- Für die Maßnahmen AM 6 und AM 7 wird eine Konkretisierung der Maßnahmen empfohlen, demnach sind die Text Festsetzungen entsprechend zu konkretisieren:
 - Die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland ist entweder durch Heugraseinsaat oder durch Ansaat mit gebietsheimischen Regio-Saatgut vorzunehmen.
 - Die Extensivierung der Glatthaferwiese ist durch Anreicherung mit gebietsheimischen Kräutern vorzunehmen. Dazu kann die Grasnarbe vorher punktuell oder linear leicht angerissen werden.

- Die Pflanzung bzw. Anordnung von Gehölzen sind so vorzunehmen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sinnvoll möglich ist. Eine zu intensive Bepflanzung ist zu vermeiden.
- Die dauerhafte Pflege des Extensivgrünland erfolgt durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes. Der erste Schnitt darf ab dem 15.06. durchgeführt werden.
- Das Naturdenkmal „Hartmannshübelhecken“ ist im Rechtsplan nun dargestellt und mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen.

Kommentierung:

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregungen zu den Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen AM 6 und AM 7 sind im Sinne der Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen zu sehen und ergänzend in die Textfestsetzung aufzunehmen.

Anzumerken ist, dass die Verhandlungen zum Ankauf dieses 4.800 m² großen Grundstückes durch die Ortsgemeinde zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten. Im Ergebnis können ca. 4.300 m² für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

Die Flächen der Maßnahmen AM 6 und AM 7 sind somit ausreichend um die Eingriffskompensation im direkten Umfeld des Eingriffs auszugleichen. Es verbleibt ein Überhang von ca. 750 m², dieser kann auf das Ökokonto der Ortsgemeinde Otterbach verbucht, oder für weitere Maßnahmen herangezogen werden.

Die Textfestsetzungen zu den grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen AM 6 und AM 7 wie in der Stellungnahme angeregt, angepasst und erhalten die nachfolgende Fassung:

8. Landespflegerische / Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

AM 6: A+E Die Ackerfläche ist in Extensivgrünland umzuwandeln und als Streuobstwiese auszubilden. Pro 100m² ist ein (Wild-)Obstbaum zu pflanzen. Die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland ist entweder durch Heugraseinsaat oder durch Ansaat mit gebietsheimischen Regio-Saatgut vorzunehmen. Die dauerhafte Pflege des Extensivgrünland erfolgt durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes. Der erste Schnitt darf ab dem 15.06. durchgeführt werden.

AM 7: A+E Extensivierung der Glatthaferwiese. Zusätzlich sind Laub- und/oder (Wild-) Obstbäume, Strauchgruppen und/oder Heckenstrukturen aus u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Mindestens 30% der Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die von der UNB angeregten Ergänzungen zu den Textfestsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

III BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER

Im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Bürgerbeteiligung wurde **keine** Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirchtal“ der Ortsgemeinde Otterbach abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

IV STELLUNGNAHMEN OHNE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Die Behörden, deren Stellungnahme ohne Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben wurde, sind der Übersichtsliste über den Eingang der Stellungnahmen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- a) Das Gremium beschließt zu jeder einzelnen Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (siehe oben).
- b) Das Gremium beschließt zu jeder einzelnen Stellungnahme der Öffentlichkeit (siehe oben).

- c) Das Gremium beschließt die vorliegende Fassung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung, inkl. den, nach den in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüssen, eingearbeiteten Anpassungen, gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

- c)
Der Beschlussvorschlag wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Hinweis:

Bei Beratung und Beschluss war das Ratsmitglied Coressel, Susanne wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO ausgeschlossen.

Otterberg, den 26.01.2024



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg